



II - 377 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Z1.353.110/72-III/4/79

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

21. November 1979

131 IAB

1979 - 11 - 28

An den

zu 163 J

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. STEINER und Genossen haben am 23. Oktober 1979 unter der Nr. 163/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Kundmachung genehmigter internationaler Verträge gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Sind die Ratifikationsurkunden betreffend das Vertragsrechtsübereinkommen schon ordnungsgemäß hinterlegt worden?
2. Wann sind diese hinterlegt worden?
3. Bis wann ist mit der Veröffentlichung des Abkommens im Bundesgesetzblatt zu rechnen?
4. Wann soll das Abkommen für Österreich in Geltung treten?
5. Wieviele Staaten haben das wichtige Abkommen, das als Ergebnis der Wiener Vertragsrechtskonferenz in die Vertragsgeschichte eingehen wird, bereits ratifiziert?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Einleitend möchte ich klarstellen, daß nur die Beantwortung der dritten Frage unmittelbar in meinen Wirkungsbereich fällt.

- 2 -

Die vierte Frage hängt jedoch sehr eng mit der dritten Frage zusammen und die übrigen Fragen können als Vorfragen für die Beantwortung der dritten Frage aufgefaßt werden, sodaß ich in meiner Antwort auch auf diese Fragen eingehen werde.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß der vorliegende Vertrag in Übereinstimmung mit der schon bei früheren völkerrechtlichen Kodifikationskonventionen gehandhabten Praxis gemäß seinem Art. 84 erst nach Erreichen einer höheren Zahl von Ratifikationen objektiv in Kraft treten wird. Wie die Erläuterungen zum Art. 84 ausführen, ließ es die Wichtigkeit des vorliegenden Ratifikationswerkes als sinnvoll erscheinen, das Inkrafttreten an die Hinterlegung von 35 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden zu knüpfen. Die Kundmachung eines solchen Vertrages im Bundesgesetzblatt erscheint daher nur sinnvoll, wenn der Vertrag bereits objektiv in Kraft getreten ist oder sein objektives Inkrafttreten in der nächsten Zeit zu erwarten ist. Für die Praxis ergaben sich jedoch aus dem Umstand Probleme, daß in manchen Verträgen eine sehr kurze Legisvakanz für das Inkrafttreten vorgesehen ist. (Im vorliegenden Fall beispielsweise nur 30 Tage nach der Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde).

Die Schwierigkeit besteht im vorliegenden Fall darin, daß bei einem Zuwarten bis zur Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, nach Kenntnis dieses Umstandes nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung steht, eine rechtzeitige Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu veranlassen.

Bei einer Kundmachung etwa nach Bekanntwerden der Hinterlegung der 34. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ist jedoch keine Gewähr dafür gegeben, daß die 35. Urkunde jemals oder zumindest in naher Zukunft hinterlegt wird. Würde man in Kenntnis dessen dennoch die Kundmachung im Bundesgesetzblatt veranlassen,

- 3 -

entstünde die unbefriedigende und in gewisser Hinsicht auch irreführende Situation, daß ein multilateraler Vertrag im Bundesgesetzblatt kundgemacht ist, ohne tatsächlich in Kraft zu stehen.

Da auch bei einer so kurzen Legisvakanz, wie im vorliegenden Fall, der Verzug in der Kundmachung nach den bisherigen Erfahrungen nur wenige Tage ausmachen kann, wird dieser Verzug als das geringere Übel in Kauf genommen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich die folgenden Antworten auf die gestellten Fragen:

Zu Frage 1 :

34 Staaten, darunter auch Österreich, haben bis jetzt ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen ordnungsgemäß hinterlegt.

Zu Frage 2 :

Österreich hinterlegte diese als 33. Staat am 30. April 1979; Honduras als 34. Staat am 20. September 1979.

Zu Frage 3 :

Das Übereinkommen wird kundgemacht werden, sobald dem Bundeskanzleramt die Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde bekanntgegeben worden ist.

Zu Frage 4 :

Das Übereinkommen wird für Österreich dann in Kraft treten, wenn es objektiv in Kraft getreten ist. Gemäß Art. 84 Abs.1 des Abkommens tritt es am 30. Tag nach Hinterlegung der 35.

Ratifikations- oder Beitrittsurkunde objektiv in Kraft.

Zu Frage 5: Das ist der Fall, dass der Vertrag objektiv in Kraft ist.

Bis jetzt haben 17 Staaten das Übereinkommen ratifiziert.

Weitere 17 Staaten, darunter auch Österreich, sind ihm beigetreten.

Kern